



Öffentliche Parkplätze

Mietvertrag

Mit der Annahme des Parktickets und Öffnen der Schranke kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug (Kfz) zustande. Weder Bewachung, Verwahrung noch Überwachung sind Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung des Parkobjekts darf nur im Schrittempo befahren werden und erfolgt auf eigene Gefahr. Im Parkobjekt gelten die Bestimmungen der einschlägigen Straßenverkehrsgesetze in der jeweils geltenden Fassung (StVG, StVO, StVZO).

Mietpreis und Einstelldauer

1. Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste.
2. Nach dem Bezahlvorgang hat sich der Mieter unverzüglich zu seinem Kfz zu begeben und die Parkeinrichtung zu verlassen. Hält sich der Mieter dabei länger in der Parkeinrichtung auf, als zum Verlassen erforderlich, wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig.
3. Das Kfz kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden.
4. Die Höchststelldauer beträgt eine Woche, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen wurde.
5. Nach Ablauf der Höchststelldauer ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu. Zuvor fordert er den Mieter oder- wenn dieser ihm nicht bekannt ist – den Halter des Kfz schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das Kfz zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls der Vermieter den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand, z.B. über die Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle, ermitteln kann.
6. Bei Verlust des Parktickets sind 18,- € zu bezahlen, es sei denn, der Vermieter weist eine entsprechend längere Einstelldauer nach.
7. Bei Bezahlung/Parken mit EC- oder Kreditkarte erteilt der Mieter dem Vermieter unwiderruflich die Zustimmung zum Einzug im Lastschriftverfahren. Bei Rücklastschrift des Mietpreises ermächtigt der Mieter den Vermieter, seine Anschrift bei der Bank zu erfragen. Zusätzlich zu den anfallenden Bankgebühren und –spesen wird eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 10,- € fällig.

Haftung des Vermieters

1. Die Haftung des Vermieters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit er nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten unbeschränkt haftet. Dies gilt auch für die Pflichtverletzungen seiner Angestellten oder Beauftragten.
2. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Mieter, sonstige Dritte oder Naturereignisse verursacht wurden.
3. Der Mieter ist verpflichtet einen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen des Parkhauses beim diensttuenden Personal anzuzeigen. Das gilt nicht, wenn die Mitteilung objektiv nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitperson dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügt werden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Parkhauses, sofern diese über den Gemeingebrauch des Parkhauses hinausgehen.

Pfandrecht

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderung aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens 2 Wochen nach deren Androhung vornehmen.

Benutzungsbestimmungen im Parkhaus

Der Zutritt zum Parkobjekt ist nur den Insassen dort parkender Kfz gestattet. Jedes Kfz muss innerhalb einer gekennzeichneten Parkfläche abgestellt werden und darf nicht behindern! Wird eine benachbarte Parkfläche mit benutzt, ist auch für diese Parkflächen der Mietpreis zu zahlen.

Es ist verboten:

- zu rauchen und offenes Feuer zu verwenden;
- das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Inlineskates, Skateboards u.ä. Geräten und deren Abstellung;
- die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten am Fahrzeug oder deren Betankung;
- Fahrzeuge mit Druckgasantrieb oder polizeilich nicht zugelassene Fahrzeuge einzustellen;
- Fahrzeuge außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie bspw. vor Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen sowie auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen, auf schraffierten Flächen oder Zu- und Abfahrten abzustellen.

Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie die Anweisungen des Parkhauspersonals zu befolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

Abschleppen

Stellt der Mieter das Fahrzeug entgegen der vorgenannten Vorschriften ab, ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters umzustellen und abzuschleppen. Zzgl. zu den Kosten des Abschleppens wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr i.H.v. 20,- € fällig. Der Vermieter ist berechtigt, das Kfz im Falle einer dringenden Gefahr auf Kosten des Mieters aus dem Parkhaus zu entfernen.

Schlussbestimmung

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Sofern der Mieter Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist Gerichtsstand Köln.

Köln, den 01.04.2013